



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
17.08.2016 Patentblatt 2016/33

(51) Int Cl.:
F25D 23/10 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
06.04.2016 Patentblatt 2016/14

(21) Anmeldenummer: **15187562.2**

(22) Anmeldetag: **30.09.2015**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME
Benannte Validierungsstaaten:
MA

(71) Anmelder: **BSH Hausgeräte GmbH**
81739 München (DE)

(72) Erfinder:
• **Kordon, Michael**
89547 Gerstetten (DE)
• **Reitz, Philipp**
89542 Herbrechtingen (DE)
• **Schwarz, Jörg**
90469 Nürnberg (DE)

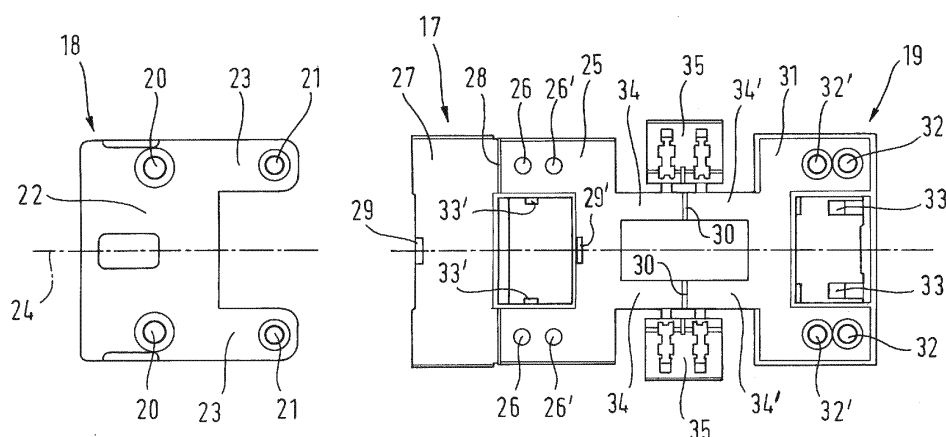
(30) Priorität: **01.10.2014 DE 102014219919**

(54) **BEFESTIGUNGSSATZ ZUR BEFESTIGUNG EINES HAUSHALTSGERÄTES, HAUSHALTSGERÄT UND VERFAHREN ZUR BEFESTIGUNG EINES HAUSHALTSGERÄTES**

(57) Die Erfindung betrifft einen Befestigungssatz zur Befestigung eines Haushaltsgerätes, insbesondere eines Haushaltskältegerätes (1), an einer vertikalen Wand (5,6) einer Möbelnische (2), umfassend eine Befestigungsplatte (18) zum Verbinden mit sowohl dem Haushaltsgerät als auch mit der Wand (5,6) sowie umfassend ein Zwischenstück (19) zum Verbinden mit sowohl der Wand (5,6) als auch mit der Befestigungsplatte (18). Die Erfindung betrifft ferner ein Haushaltsgerät, insbesondere Haushaltskältegerät (1), mit einem einen Lagerraum begrenzenden Innenbehälter (8), mit Außenwänden (10,11,12,13,14), mit zwischen dem Innenbehälter (8) und den Außenwänden (10,11,12,13,14) an-

geordnetem Isolationsmaterial (36) sowie mit einem isolationsseitig an einer Seitenwand (10',11') angeordneten Hinterlegteil (37), dadurch gekennzeichnet, dass die Seitenwand (10', 11') wenigstens einen Durchbruch (15) zum Befestigen der Befestigungsplatte (18) eines erfindungsgemäßen Befestigungssatzes (17) aufweist, und dass das Hinterlegteil (37) eine mit dem Durchbruch (15) fluchtende Aufnahme (40) für ein Befestigungsmittel aufweist. Schließlich betrifft die Erfindung ein Verfahren zum Befestigen eines Haushaltsgerätes, insbesondere eines Haushaltskältegerätes (1), in einer Möbelnische (2) mit einem erfindungsgemäßen Befestigungssatz (17).

Fig. 2





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

 Nummer der Anmeldung
EP 15 18 7562

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	EP 2 607 825 A2 (BSH BOSCH & SIEMENS HAUSGERÄTE GMBH) 26. Juni 2013 (2013-06-26)	1-9	INV. F25D23/10
Y	* Absätze [0045], [0060] - [0070]; Abbildungen 14,15 *	12	
X	EP 1 956 940 A1 (BSH BOSCH SIEMENS HAUSGERÄTE [DE]) 20. August 2008 (2008-08-20)	1-4,6-9, 14	
Y	* Sätze 15-31; Abbildungen 1-5 *	10,11	
Y	DE 296 11 645 U1 (AEG HAUSGERÄTE GMBH [DE]) 30. Oktober 1997 (1997-10-30) * das ganze Dokument *	10,11	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC) F25D
X	EP 2 239 527 A2 (BSH BOSCH SIEMENS HAUSGERÄTE [DE]) 13. Oktober 2010 (2010-10-13)	1-3,6-9	
A	* Absätze [0014] - [0022]; Abbildungen 1-3 *	4,14	
Y	FR 2 370 883 A1 (BOSCH SIEMENS HAUSGERÄTE [DE]) 9. Juni 1978 (1978-06-09) * Anspruch 1; Abbildung 1 *	12	
A	CA 2 230 837 A1 (BREAKENRIDGE ANTHONY RICHARD [CA]) 5. Februar 2000 (2000-02-05) * Seite 10, Absatz 3; Abbildungen 21,22 *	12	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort Den Haag		Abschlußdatum der Recherche 23. Juni 2016	Prüfer Léandre, Arnaud
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 15 18 7562

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-11, 14

Befestigungssatz zur Befestigung eines Haushaltsgerätes, und
Verfahren zur dessen Anwendung

2. Ansprüche: 12, 13

Haushaltsgerät mit einem an einer Seitenwand Hinterlegteil
zum Befestigen der Befestigungsplatte eines
Befestigungssatzes

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 15 18 7562

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

23-06-2016

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
	EP 2607825	A2	26-06-2013	CN 103174706 A		26-06-2013
				EP 2607825 A2		26-06-2013
15	EP 1956940	A1	20-08-2008	DE 102005057153 A1		31-05-2007
				EP 1956940 A1		20-08-2008
				US 2009252548 A1		08-10-2009
				WO 2007062917 A1		07-06-2007
20	DE 29611645	U1	30-10-1997	KEINE		
	EP 2239527	A2	13-10-2010	DE 202009004494 U1		25-06-2009
				EP 2239527 A2		13-10-2010
				US 2010244646 A1		30-09-2010
25	FR 2370883	A1	09-06-1978	AT 350080 B		10-05-1979
				FR 2370883 A1		09-06-1978
				IT 1087296 B		04-06-1985
30	CA 2230837	A1	05-02-2000	KEINE		
35						
40						
45						
50						
55						

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82